



Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Präsident des Landtages
von Sachsen-Anhalt
Herrn Dr. Gunnar Schellenberger, MdL
Domplatz 6/9
39104 Magdeburg

Die Ministerin

**Anfrage zur Umsetzung der Ausführungsbestimmungen für Tempo-
30-Zonen**
**Kleine Anfrage des Mitgliedes des Landtages Thomas Staudt (CDU),
KA Nr. 8/2805 vom 19. Februar 2025**

Magdeburg,  März 2025

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt
vom Ministerium für Infrastruktur und Digitales - auf die oben genannte
Kleine Anfrage

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lydia Huskens

Turmschanzenstraße 30
39114 Magdeburg

TEL.: (0391) 567 - 75 00
FAX: (0391) 567 - 75 59

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Mitglied des Landtages Thomas Staudt (CDU)

Anfrage Umsetzung der Ausführungsbestimmungen für Tempo-30-Zonen

Kleine Anfrage – KA 8/2805

Vorbemerkungen des Fragestellers:

Die derzeitige Verzögerung bei der Finalisierung der Ausführungsbestimmungen zur Einrichtung von Tempo-30-Zonen behindert eine zügige und eigenverantwortliche Entscheidungsfindung in den Kommunen. Dies ist weder im Sinne der kommunalen Selbstverwaltung noch der Verkehrssicherheit.

Daher fordere ich eine klare Auskunft darüber, wann mit dem Abschluss der Bestimmungen zu rechnen ist und ab wann die Kommunen endlich in die Lage versetzt werden, Tempo-30-Zonen schneller und unbürokratischer anzuordnen.

Ich erwarte eine zeitnahe Antwort und eine verbindliche Aussage zu diesem wichtigen Anliegen.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Infrastruktur und Digitales

Derzeit wird die Zwölfte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) als Drucksache 50/25 im Bundesrat behandelt. Die abschließende Beschlussfassung im Bundesrat ist für den 21. März 2025 vorgesehen.

Da die Zuständigkeit des Bundes betroffen ist, kann die Landesregierung keine genaueren Angaben zum weiteren Ablauf dieses Rechtssetzungsverfahrens (beispielsweise zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens durch Verkündung auf Veranlassung der Bundesregierung) geben.

Die Errichtung von Tempo-30-Zonen ist durch die StVO-Novelle 2024 nicht betroffen. Die Voraussetzungen zur Anordnung von Tempo-30-Zonen wurden nicht geändert.

Im Hinblick auf streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h ist zunächst neu geregelt, dass der neu gefasste § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 4 StVO Lückenschlüsse zwischen zwei angeordneten Tempo-30-Strecken (kurze streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h) von bis zu 500 m ermöglicht. Damit wird der mögliche Lückenschluss von 300 m auf 500 m verlängert (vgl. VwV-StVO zu § 41 zu Zeichen 274 Randnummer 13). Diese Änderung der StVO dient der Leichtigkeit des Verkehrs und ist auch ohne rechtsanwendende Erläuterungen in der aktuellen VwV-StVO-Novelle eindeutig zu verstehen und seit In-Kraft-Treten anwendbar.

Die Landesregierung nimmt zudem an, dass mit der Fragestellung auch streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h selbst gemeint sind, da deren Anordnung durch die neueste Änderung der StVO für weitere Anwendungsfälle erleichtert wurde.

Die StVO-Novelle hat diesbezüglich § 45 Abs. 9 S. 4 StVO ergänzt und damit weitere Ausnahmen von der Beschränkung des § 45 Abs. 9 S. 3 StVO geschaffen. Die erleichterte Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h an Vorfahrtstraßen wurde in § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 StVO um die im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Fußgängerüberwege, Spielplätze, hochfrequentierte Schulwege und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen ergänzt. Die Anordnung ist nunmehr auch in diesen Fällen vom Nachweis einer qualifizierten Gefahrenlage, insbesondere vom Nachweis einer Unfallhäufungsstelle, freigestellt. Auch diese Änderungen sind seit In-Kraft-Treten grundsätzlich unmittelbar anwendbar. Diesbezüglich wird eine dringend erforderliche Ergänzung in der VwV-StVO seitens der Bundesländer lediglich für den unbestimmten Rechtsbegriff des „hochfrequentierten Schulweges“ gesehen.